

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 32 (1938)

Artikel: Bischöfliche Kurie und Seelsorgeklerus im Bistum Chur : nach Briefen aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts
Autor: Vasella, Oskar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-125231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bischöfliche Kurie und Seelsorgeklerus im Bistum Chur.

Nach Briefen aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts ¹.

VON OSKAR VASELLA.

Die persönlichen Verhältnisse einfacher Geistlicher unmittelbar vor der kirchlichen Krise des 16. Jahrhunderts sind uns wenig bekannt. Umsonst fragt man nach schriftlichen Äußerungen von Geistlichen in ihren eigenen Anliegen und Sorgen, die vor allem die Stellung des Klerus innerhalb der Kirche aufhellen könnten. Es ist eine Weite der Kluft, die diese Menschen unserem Blick fast völlig entrückt. Der Erforscher der Landesgeschichte empfindet diese Lücken im geschichtlichen Bild eng umgrenzter kirchlicher Verhältnisse umso schmerzlicher, je schärfer er auf kleinerem Raum das reichverzweigte Leben zu erkennen vermag. Die Einsicht in die Vieldeutigkeit singulärer Zustände zwingt ihn zum Verzicht auf liebgewonnene, schematisch geformte Anschauungen ². Ehrlich gesteht ein verdienter Kenner der Landesgeschichte, wie R. Feller: « Durch Jahrhunderte blieb der bernische Landpfarrer, vielleicht mit Ausnahme des bekannten Elogius Kyburger,

¹ Wir haben der Vollständigkeit halber auch die wenigen Briefe von Laien mitaufgenommen. Für die Nachweise zu den Briefen und zur Charakteristik der Persönlichkeit des Sieglers haben wir die Rechnungsbücher des bischöfl. Offizialats nach unsern Auszügen verwertet. Die bisherige, eigentlich irrige Bezeichnung « Fiskalbuch » für den ältesten und wichtigsten Band, behalten wir bei. Abkürzungen: FB = Fiskalbuch, LH = Liber horarum, RI = Registrum induciarum. Bischöfl. Archiv Chur. Vgl. die Beschreibung dieser Handschriften durch A. Bruckner, *Scriptoria medii aevi Helvetica*, Fasz. I, 65. Vasella = O. Vasella, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur. Jahresber. d. hist.-ant. Gesellsch. Graubündens 1932. Ebda. Verzeichnis sonstiger Abkürzungen.

² Wir empfinden es gerade in manchen neueren Darstellungen der kantonalen Reformationgeschichte als schweren Mangel, daß auf solche Lücken nie hingewiesen wird, dafür aber Schilderungen geboten werden, die in ihrer vereinfachten Form bereits Gemeinplätze geworden sind. Man denke etwa an Konkubinat, Fasten, Reliquien und Wallfahrten u. a. m.; ein unabänderliches Répertoire kennzeichnet die Erstarrung im Geschichtsbild mancher Historiker. Das gilt von den meisten « Jubiläums-Reformationsgeschichten » der letzten zwei Jahrzehnte. Rühmenswerte Ausnahmen bilden *Wackernagel*, *Gesch. d. Stadt Basel III* (1924) und die Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der Bernischen Kirchenreformation mit der Darstellung *Fellers*.

des Kirchherrn von Einigen, stumm »¹. Es ist ein Urteil, dem sich andere ebenso verschreiben müssen, sofern sie gewissenhaft der Aufgabe des Historikers walten.

Mit dem Ausbruch des Glaubenskampfes wandelt sich das Bild. Die rasch aufflammende Erhebung gegen die kirchliche Führung erfaßt viele Geistliche so, daß sie auch in ländlichen Bezirken die Führung an sich reißen². Der Laie tritt dabei völlig zurück³. Jahre bevor die weltliche Obrigkeit irgendwo den Entscheid im Glauben gefällt hat, ersteht der religiösen Neuerung die Masse der Prediger, selbst in einfachen Pfarrern und Kaplänen der Landschaft⁴. Ist solches Handeln die Antwort auf die Stimme gelehrter Kritik oder verhallte diese in der weiten Ferne verlassener Dorfpfarreien? Oder lebte schon lange in der Seele der Geistlichen ein persönliches Gefühl der Verbitterung und des Hasses gegen die kirchliche Obrigkeit? Ist es das Gefühl, in kranker Gemeinschaft zu leben, selbst krank zu sein,

¹ R. Feller, Der Staat Bern in der Reformation. Gedenkschrift z. Vierjahrhundertfeier d. Bern. Kirchenreform. II (1928), 103.

² Am bezeichnendsten für das Bistum Chur sind die Vorgänge in den Gebieten längs des Wallensees und im Vorarlberg. Vgl. *Vasella*, 115 f.; v. *Arx*, Gesch. d. Kt. St. Gallen II, 487; für Vorarlberg verweise ich auf *J. Schöch*, Die religiösen Neuerungen des 16. Jahrh. in Vorarlberg. Forschungen und Mitteilungen z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs. 1912, IX, 102 ff. Zur führenden Rolle der niederen Geistlichkeit im süddeutschen Bauernkrieg s. *Jos. Edm. Jörg*, Deutschland in der Revolutionsperiode. Freiburg i. Br. 1851, p. 191 ff., ein Werk, das immer noch Beachtung verdient.

³ Eine beachtenswerte Ausnahme im Bistum Chur macht der noch nicht identifizierte Flugschriftenverfasser Martin Seger aus Maienfeld; s. die biogr. Angaben Zw. WW IX, 392. Die hier gegebenen biographischen Notizen dürften sicher nicht auf den Korrespondenten Zwingli zutreffen. Von Martin Seger, Vogt in Maienfeld, ist in den Kopialbüchern des Statthaltereiarchivs Innsbruck wiederholt die Rede. Er ist eines der Häupter der österr. Partei in Graubünden.

⁴ Zuerst werden dem alten Glauben feindliche Äußerungen vielfach von Seelsorgegeistlichen berichtet. Für die bernische Landschaft ist charakteristisch das Auftreten Georg Brunners; s. die Akten über seinen Handel in: Akten-sammlung z. Gesch. d. Berner Reformation I, Nr. 129; Darstellung bei *Th. de Quervain*, Gedenkschr. z. Vierjahrhundertfeier d. Bern. Kirchenref. I, 36 ff. Für Zürich ist bezeichnend das Hervortreten der radikalen Prediger unter den Geistlichen der Landschaft. Am bekanntesten sind Simon Stumpf in Höngg und Wilh. Röubli. Wir verweisen lediglich auf *Rud. Staehelin*, Huldr. Zwingli I (1895), 149, 178, 277, 303, 324, 345; zu Röubli s. auch *Wackernagel*, Gesch. d. Stadt Basel III, 326, ebda. und 340 f. über Prädikanten der Stadt und Landschaft Basel, das Aktenmaterial nun in der Aktensammlung z. Gesch. d. Basler Reformation, Bd. III (1937) mit Register. Für die Beurteilung der Haltung des städtischen Rates ist wichtig die Äußerung Marx Röists, des zürcher. Bürgermeisters, an der zweiten Disputation zu Zürich. Darüber s. *Rob. Durrer*, Die Schweizergarde in Rom. Luzern 1927, p. 338 f.; vgl. ebda. p. 318.

das nach Besserung ruft? Es ist die alte Frage nach den Voraussetzungen der religiösen Krise, die nicht untergehen wird. Hier muß sie jedoch eingeschränkt werden auf die originären Ursachen innerkirchlicher Spannungen, welche sich im engeren kirchlichen Verband ausgewirkt haben. Für das Bistum gestellt, muß die Frage dahin lauten: Ging der Spaltung im Glauben beim Klerus eine tiefgehende Erschütterung des Vertrauens in die kirchliche Autorität voraus, so wie diese von den bischöflichen Behörden ausgeübt worden ist? In der Masse findet keine Revolution ihre Rechtfertigung in der Leugnung der Autorität als solcher, sondern stets in der Ablehnung der Formen, in welchen sie mißbraucht wird. Darin lag eine der ersten psychologischen Voraussetzungen auch für das Erstarken der zwinglischen Bewegung im schweizerischen Raum. Wenn scharfe Spannungen zwischen der kirchlichen Obrigkeit und der ihr untertanen Geistlichkeit bestanden haben, so muß auch deren Ursache aufgezeigt werden. Der Grund zur Verbitterung vor allem der Landgeistlichkeit gegen die bischöfliche Verwaltungsbehörde kann aber niemals nur einmalig sein; er muß in Formen des Rechtes liegen, die für alle verbindlich waren, also zur Institution geworden sind. Nur so kann eine immer wiederkehrende Störung im Rhythmus des Lebens erklärt werden.

Ein seltener Glücksfall hat uns aus einem ursprünglich gewaltigen Briefwechsel von Seelsorgern mit der bischöflichen Behörde einen ganz kümmerlichen Rest erhalten¹. Allein diese wenigen Briefe besitzen wohl einen ungewöhnlichen Wert, nicht allein als Zeugnis persönlicher Gesinnungen. In ihnen zeichnet sich das Verhältnis des Geistlichen zur bischöflichen Kurie mit aller Schärfe ab, mag auch die Tonart

¹ Das erhellt aus den vielen Stellen im Rechnungsbuch d. bischöfl. Offizialats, wo immer wieder auf Berichte von Geistlichen über Schuldner verwiesen wird, was einige Beispiele zeigen mögen. Von « Johannes Hütter » Pleban in Klösterle (Vorarlberg) heißt es FB 516: « Est beneficiatus in diocesi Constantiensi et deperditum est debitum omnino. Venit ad Vlmam, ibidem dotatus est beneficio, ut loquitur dom. Thomas vicarius ibidem ». Über Katharina Nowin von Terzen heißt es nach 4. Febr. 1507 (FB 264): « Non est in loco nec apparuit in multis annis, uti plebanus multis vicibus retulit. Dom. Rev^{mus} jussit cassare. Deperditus est 1 Gl. » FB 332: « Sigmund Thanner ante certos annos obiit, nichil omnino reliquit in bonis nec aliquis hereditatem eius adiit, prout plebanus in Bux sepius scripsit *per juramentum asserendo ita esse* ». FB 394 heißt es bei einem Prozeßfall in Rötis (Vorarlberg): « Scribatur in proximo negotium vicario inibi, ut ipsum Petrum de premissis possit avisare ». Nach Dez. 1522, FB 640: « Non est in loco, ut refert plebanus, et in quinque annis nusquam in partibus aparuit. Timendum est de perditione, quia bona nulla habet », heißt es über einen Schuldner in Tiefenkastel nach 28. Febr. 1508.

der Briefe verschieden gestimmt sein. Umso treuer ist das Bild, als die Verfasser der Briefe fast allen Teilen des Bistums angehören. Einzig der Geistliche aus dem Tirol ist nicht vertreten. In diesen Briefen spricht der Pfarrer, aber auch der einfache Kaplan, im persönlichen Namen, noch mehr in Verantwortung der anvertrauten Pfarrgenossen. Sie sind ausnahmslos an den bischöflichen Siegler gerichtet. Nur ein einziger Brief stammt, abgesehen von den Mandaten des Sieglers, die hier nicht fehlen dürfen, vom bischöflichen Beamten¹. Allen ist das eine gemeinsam: es geht um das Recht der bischöflichen Kurie. Im Zentrum der bischöflichen Verwaltung aber steht das geistliche Gericht.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die *Geschichte des geistlichen Gerichts von Chur* hier darzustellen. Sie kann nur auf sehr mühsamen Forschungen aufgebaut werden². Das wichtigste Problem, das die Erforschung der kirchlichen Judikatur stellt, muß aber hier hervorgehoben werden. Zu welcher Zeit ist im geistlichen Gerichtswesen die entscheidende Zentralisation durchgeführt worden? Ermöglicht ist diese Zentralisation durch den Untergang aller mit dem Bischof konkurrierenden Gewalten, vollendet ist sie in der Vereinheitlichung der Rechtsprechung durch das Konsistorialgericht am Kathedralsitz³. Damit aber ersteht auch ein ausgedehnter Apparat von Beamten, die vom Bischof durchaus abhängig bleiben. Dieser Entwicklung auf kirchlichem Gebiet, die im Bistum Chur erst im späten 15. Jahrhundert zum Abschluß gekommen ist, entspricht auf politischem Gebiet das allgemeine Bestreben in den Stadtstaaten, die Regierungsgewalt zu zentralisieren. Hier ist diese Entwicklung das Ergebnis fremder Einflüsse, noch mehr gesteigerter außenpolitischer Ansprüche⁴. Im bischöflichen Staat aber dürfte sich diese Tendenz auf kirchlichem

¹ Zufällig erhalten, weil der Geistliche den Brief an den Siegler zurücksandte. Vgl. Nr. 10-13.

² Eine Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit im Bistum Chur bereiten wir vor, doch lassen sich deren Ergebnisse noch nicht absehen.

³ Das Sendgericht ist als Institution im Ämterbuch des Bistums Chur festgehalten. Vgl. *Alf. Ströbele*, Beitr. z. Verfassungsgesch. d. Bistums Chur bis z. 15. Jahrh. Jahrb. f. schweiz. Gesch. XXX (1905), 100 ff. Gegen Ende des 15. Jahrh. spätestens ist es untergegangen. Die Untersuchung der Vergehen und die Anklage gingen auf den Fiskal über, der nach unseren bisherigen Feststellungen erst gegen Ende des 15. Jahrh. bezeugt ist. Über die Sendgerichte in den Bistümern Basel und Straßburg s. jetzt auch *L. Pfleger*, Die elsässische Pfarrei. Straßburg 1936, p. 453 ff. mit den notwendigen Literaturangaben.

⁴ Dies einheitlich für die Eidgenossenschaft dargestellt zu haben, ist das bedeutende Verdienst *Emil Dürs*, Die Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jahrh. Schweizer Kriegsgeschichte H. 4 (1933), Kap. XII, p. 331 ff.

Gebiet aus der entgegengesetzten politischen Entwicklung des Landes erklären. Der kirchlichen Zentralisation entsprach die politische Dezentralisation vornehmlich Graubündens, der Zerfall der landesherrlichen Gewalt des Bischofs, bedingt durch den Aufstieg der politischen Macht der Gemeinden. Verlust der politischen Macht bedeutete aber ohne Zweifel auch weitgehend Verlust an Finanzen. So galt es, mittels der umfassenden geistlichen Rechtsprechung neue Finanzquellen zu erschließen. Es ergab sich — wohl auch angesichts der wachsenden Konkurrenzierung der bischöflichen Rechte durch die römische Kurie, vor allem auf dem Gebiete der Stellenbesetzung — in Verbindung mit der Zentralisation der Verwaltung ihr starker fiskalischer Ausbau¹. Dieses zweite wichtige Element wirkt sich wiederum am stärksten aus im bischöflichen Strafsystem².

Der Satz, daß die kirchlichen Waffen im späten Mittelalter stumpf geworden sind, gilt förmlich als geflügeltes Wort der historischen Betrachtung³. Allein der Weg zur Erkenntnis der wahren Sachlage wurde damit beinahe völlig verschüttet. Wenigstens, so will uns scheinen, ist in der schweizerischen Geschichtschreibung der Bedeutung des geistlichen Gerichtszwanges und allem, was er in sich schloß, nicht die genügende Beachtung geschenkt worden⁴. Das konstitutive Element

¹ Es kann hier lediglich angedeutet werden, daß zu Beginn des 16. Jahrh. Rom in den Rechtsbereich des Bistums hinsichtlich etwa der Besetzung der Kanonikate immer stärker einbricht. In diesen Zusammenhang gehören auch z. B. die zunehmenden Priesterweihen an der römischen Kurie, ohne Vorwissen der bischöflichen Behörde.

² Vgl. *Jos. Löhr*, Methodisch-kritische Beitr. z. Gesch. d. Sittlichkeit des Klerus. Reformationsgeschichtl. Studien und Texte H. 17 (1910), 33-35, 84-96. Diese Darstellung ist durch die Polemik gegen Hashagen nicht immer günstig beeinflusst. Umgekehrt verrät auch *J. Hashagen*, Zur Charakteristik d. geistl. Gerichtsbarkeit im späten Mittelalter. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 1916, Bd. 37, Kan. Abt. 6, 205 ff., gelegentlich noch eine unsachliche Gesinnungsweise. Vgl. hier besonders 274, 285; ferner *P. Kirn* in derselben Zeitschr. Bd. 46 (1926), Kan. Abt. 15, 162-200, bes. 194.

³ In besonderen Untersuchungen wird freilich das Urteil mehr differenziert, so *K. Anker*, Bann und Interdikt im 14. und 15. Jahrh. als Voraussetzung der Reformation. Diss. phil. Tübingen 1919. Anker vertritt teilweise widerspruchsvolle Meinungen; p. 58 ff. spricht er von der Wirkungslosigkeit der Zensuren, p. 63 hebt er die Handhabung des Bannes um Geldschulden als eine der Hauptklagen hervor, glaubt aber (p. 60), zu Unrecht, aus der Tatsache, daß die Bußgelder unter den Disziplinar- und Vindikativstrafen so große Bedeutung erlangten, auf die Abnahme der Wirksamkeit der geistlichen Strafen *indirekt* schließen zu dürfen. Vgl. *Hashagen*, l. c. 235.

⁴ Das «städtische Kirchenregiment» ist viel stärker berücksichtigt. Vgl. z. B. *Dierauer*, Gesch. d. Schweiz. Eidgen. III², 1921, 9 ff., Geschichte der Schweiz

der geistlichen Gerichtsbarkeit ist die uneingeschränkte Anwendung der geistlichen Zensuren : Bann und Interdikt als prozessualer Rechtsmittel mit zwingendem Charakter¹. Dabei müssen wir für den Bann an die durch die Praxis entwickelte Differenzierung der Strafe erinnern². So ausgeübt, erfaßte der Gerichtszwang den Bistumszugehörigen nicht bloß in seiner Eigenschaft als Gerichtsuntertanen schlechthin, sondern als Gläubigen der Kirche³. Aufgehoben wurde die Geltung der Strafmittel nur dann, wenn die geistliche Gerichtsbehörde durch einflußreiche, irgendwie ebenbürtige politische oder geistliche Gegner, Personen oder Verbände, zu langwierigen Auseinandersetzungen gezwungen wurde. Zwingende Geltung besaßen daher die Zensuren vor allem im prozessualen Verkehr mit privaten Personen, Laien oder Geistlichen. Sie dienten nicht allein der Sicherung des gefällten Urteils, sondern

von H. Nabholz, etc. Zürich 1932. Darstellung von v. Muralt, 330-333. Hervorheben muß man auch in dieser Hinsicht Wackernagels überragende Darstellung. Vgl. seine Gesch. d. Stadt Basel II, 2 (1916), p. 709-718, 737 ff. Über Zürich neuerdings A. Bauhofer, Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit. Zeitschr. f. Schweiz. Geschichte 1936, XVI, 1-36.

¹ Vgl. Anker, 63, 68; Hashagen, 272 ff.; Wackernagel, l. c. 714; Bauhofer, l. c. 11.

² Nicht ganz klar erscheinen die Tragweite und die Wirkung der Exkommunikation in ihrer verschärften Form. FB 6: Dominicus Gusch de Sinss « qui fuit excommunicatus et in familiam aggravatus ad instantiam Christopheri Pfefferkorns in Chur ». Eintr. vom 12. März 1516. FB 147: Laurenz Lendi schuldet 1 lib. VI Bd. « pro absolutione Jodoci Philipp de valle Reni qui fuit excommunicatus, aggravatus et reaggravatus usque ad decantacionem responsorii Revelabunt celi inclusive ». Eintr. vom 8. März 1504. FB 454: Jakob Fröwis von Feldkirch schuldet V B « pro licencia sepeliendi duos infantulos tempore censurarum huiusmodi de medio sublato ». Eintr. vom 23. Mai 1515. FB 493: Wolfgang Berchtold von Ludesch « olim castellanus in Plümneck » schuldet 16 B 16 d. « pro absolutione a quarta sententia ». Er erhielt diese auf Begehren und durch Vermittlung des Pfarrers, Magister Martin Sattler in Thüringen (Vorarlberg) « nam in Thüringen ita super reaggravatus fuit ». Eintr. vom 10. Mai 1521. Vgl. Bauhofer, l. c. p. 5 Anm. 5, 11 Anm. 32. Dazu FB 18: Dysch Pargecj senior in Felsberg schuldet 26 d. « pro absolutione reintrusionis excommunicationis, plus III Bd. pro interpellacione excommunicationis sine aggravacione ». Eintr. vom 30. Okt. 1514.

³ An der tatsächlichen Wirkung des Bannes kann nicht gezweifelt werden. Sie war besonders hart durch den Verlust des Rechtes auf kirchliches Begräbnis, was die Klagen der Herrschaftsleute von Bludenz und Sonnenberg von 1523 deutlich erweisen. Vgl. J. Schöch, Die religiösen Neuerungen im Vorarlberg. Forschungen und Mitteilungen z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs 1912, IX, 88. Weder diese Studie noch die hier verwerteten Untersuchungen Sanders sind je in der bündnerischen Literatur beachtet worden, obgleich die bündnerischen und vorarlbergischen Volksbewegungen in den Jahren 1523-26 eng zusammenhängen.

ganz besonders der Eintreibung aller Schulden, die aus den Prozeßgebühren oder Geldbußen jeglicher Art rückständig blieben¹. So genügte es beispielsweise, daß die Ansprüche des Gerichtsnotars an den Urteilsgebühren nicht befriedigt wurden, um bei Nichterfüllung der Schuld innert den gesetzten Fristen die Ausfällung der Exkommunikation herbeizuführen². Wir wollen nun freilich nicht übersehen, daß dem Bann andere Strafen vorausgehen konnten. Das gilt vor allem vom Geistlichen, den zuvor die Suspension bedrohte³. Doch mildert diese Tatsache in keiner Weise die Härte der Strafe, noch vermindert sie irgendwie die Schärfe des Zwanges. Lag der Strafverfolgung ein Schuldverhältnis zu Grunde, so war die Häufung der Urteile nur geeignet, die Last des Schuldners zu steigern. Die sukzessive Anwendung von Strafmitteln, die in ihren Wirkungen abgestuft erscheinen, war also nur geeignet, die Lage des Verfolgten zu verschlimmern. Wer einmal in tatsächlicher materieller Not befangen war, dem wurde die befreiende Tat erst recht erschwert: die Tilgung der Schuld. Es näherte sich ihm die bitterste Not: der Vollzug des Pfändungsverfahrens mit seinen unabänderlichen Härten. Ob es zu diesem äußersten Mittel der Schuldverfolgung kam, stand nicht mehr beim Schuldner. Es war eine reine Ermessensfrage des Gläubigers⁴.

Die Tiefe der Wirkungen dieser Strafpraxis auf Klerus und Volk läßt sich nur an der *Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit* ermessen. Darüber können wir uns heute nur schwer richtige Vorstellungen machen, sofern nicht entsprechende Quellen Einblick gewähren. Wir dürfen uns wiederum nicht täuschen lassen durch den ununterbrochenen Kampf, den die weltliche Obrigkeit gegen das Überwuchern des geistlichen Rechts geführt hat⁵. Unleugbar war diesem Kampf

¹ Es genügt also nicht, den Bann einfach als Exekutionsmittel zu bezeichnen, um die Tragweite der Praxis erkennen zu lassen. Vgl. *Wackernagel*, *Gesch. d. Stadt Basel II*, 2, 714; *Hashagen*, l. c. 274 f.

² Ein treffliches Beispiel bieten die Mandate des Sieglers Nr. 10 f.

³ Die Suspension ist insofern in Geldschulden verhängt worden, als die Erwirkung der Absolution an die Leistung der entsprechenden Gebühr gebunden blieb. Vgl. Brief Nr. 17.

⁴ Es genügt auf Briefe Nr. 6 f. hinzuweisen.

⁵ Zum Teil haben ja die Laien selbst im Prozeßverkehr das geistliche Recht dem weltlichen vorgezogen und auf diese Weise den Bestrebungen der weltlichen Obrigkeit entgegengewirkt. Für das Bistum Chur ergibt sich das sehr deutlich aus den vielen Einträgen des FB, in denen nicht Geistliche, sondern Laien als Kläger erscheinen. Vgl. im allgemeinen *Hashagen*, l. c. 218 ff.; *Bauhofer*, l. c., untersucht vor allem die Stellungnahme des städtischen Rates in Zürich gegenüber dem geistlichen Gericht; s. besonders 30 f.

manche Besserung zu verdanken, ja, in den eidgenössischen Stadtstaaten, wo die geographischen Verhältnisse selbst bereits eine Lockerung der kirchlichen Organisation und damit die Dezentralisation der kirchlichen Verwaltung überhaupt miterzwangen, konnten Übergriffe der kirchlichen Behörde leichter eingeschränkt werden. Die mit straffer Gewalt geführte Außenpolitik der städtischen Obrigkeiten bot zudem im Kampf gegen die bischöflichen Rechte wirksame Abwehrmittel. Was die just mit den eidgenössischen Stadtstaaten aufs engste verbundene römische Kurie mit der einen Hand der bischöflichen Kurie unbedenklich nahm, verschenkte sie ebenso freigebig mit der anderen Hand an die weltlichen Obrigkeiten, wenn immer politische Interessen es forderten. Dank des politischen Gegengewichtes allein konnte ein zentralistisch regierender städtischer Rat die Gegensätze zwischen der römischen und der bischöflichen Kurie nutzen¹. Eindrücklich bleibt hier vor allem das Beispiel Berns. Bei der bekannten Errichtung des Kollegiatstifts St. Vincenz (1485) war Bern nicht bloß durch den Wunsch geleitet, ein der eigenen Größe würdiges Gotteshaus zu besitzen. Maßgebender war der Wille, den Rechtsbereich der bischöflichen Verwaltungen von Lausanne und von Konstanz im bernischen Herrschaftsgebiet kräftig zu schmälern². Dabei dachte der städtische Rat nicht zuletzt an die geistliche Judikatur und deren Auswüchse, unterwies er doch 1486 seinen Boten Joh. Armbruster nach Rom in der Instruktion dahin, daß dem Propst die Absolutionsvollmacht in bischöflichen Reservatfällen für alle Untertanen des Bistums Lausanne und die Dispensvollmacht für Verwandtschaftsehen des 4. Grades mit dem Delegierungsrecht verliehen würden³. Hierauf bestimmte der Rat,

¹ Dieses Moment ist leider für Zürich in der Studie von Bauhofer nicht mitberücksichtigt. Doch hat bekanntlich die päpstliche Diplomatie Erhebliches zur Ausbildung des sogen. städtischen Kirchenregimentes beigetragen. Diese Politik der römischen Kurie setzte erstmals sichtbar ein zur Zeit Sixtus' IV., als die päpstliche Kurie den Bündnisabschluß mit der Eidgenossenschaft zu verwirklichen suchte. Vgl. jetzt *Alfr. Stoecklin*, Der politisch entscheidende Wendepunkt im Basler Konzilsversuch des Andrea Zamometić, in dieser Zeitschr. 1936, Bd. 30, p. 179-182, bes. 180 Anm. 2, 181 Anm. 3, dazu auch 265 f.

² *R. Feller*, Der Staat Bern in der Reformation, p. 89 f., 96 f.

³ Lat. Miss.-Buch C fol. 328 (Staatsarchiv Bern): « Item quo uberius statui prefate ecclesie consulatur adnitendum est summa virtute, ut S. D. noster vobis et successoribus vestris impartiatu facultatem in casibus episcopalibus subditos prelibate ecclesie aliosque dyocesis Lausanensis in dominio Bernensi absolvendi. Item et in quarto gradu consanguinitatis et affinitatis cum personis gradibus dispensandi, cum potestate subdelegandi ». Mai 1486, Instruktion an Joh. Armbruster. Über diese einflußreiche kirchliche Persönlichkeit vgl. die Angaben im Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz I, 435.

daß ohne seine Zustimmung das Stift den Bann nicht verhängen noch handhaben solle. Aus allem sprach wirklich das Verlangen, durch eine eigene kirchliche Behörde die bischöfliche Verwaltung auszuschaftern und auf diese Weise die Abwehr der kirchlichen Mißbräuche mit Erfolg und reibungslos zu vollziehen¹.

Von diesen Verhältnissen völlig verschieden gestaltete sich die Lage in den betont landschaftlich aufgebauten, politisch dezentralisierten Territorien des Bistums Chur. Wesentliche Voraussetzungen für einen so konzentrisch geführten Kampf gegen das geistliche Recht der bischöflichen Kurie fehlten. Weder Graubünden noch die zum Bistum gehörigen Vogteigebiete der Eidgenossenschaft konnten sich so leicht der Autorität des geistlichen Gerichts entziehen. Für die peripherisch gelegenen Landschaften der habsburgischen Monarchie, das Vorarlberg und den Vintschgau, gilt ähnliches. Namentlich im Vintschgau waren die weltlichen Rechte zwischen dem Bischof von Chur und Österreich zu umstritten, als daß die österreichische Regierung den jeweiligen Ausgleich durch die Bekämpfung der geistlichen Rechte des Bischofs erschwert hätte². So unterbanden im Bistum Chur die wirr durcheinanderlaufenden Herrschaftsverhältnisse jeglichen Versuch zur Vereinheitlichung des weltlichen Rechts, und darin lag auf Jahrzehnte hinaus eine wesentliche Voraussetzung für den ungeschmälernten Fortbestand der geistlichen Judikatur; denn diese bewies immer wieder ihre Überlegenheit in der Einheitlichkeit ihrer Geltung, die das ganze Bistum umfaßte.

Doch auch darüber hinaus blieb der *sachliche Geltungsbereich für die geistliche Gerichtsbarkeit* noch ein sehr weiter. Das lag wiederum an den singulären Zuständen jener Zeiten. Der Kampf gegen das geistliche Recht war keineswegs immer grundsätzlich begründet. Was der Staat sehr oft erstrebte, zumal wenn er Geistliche seiner Herrschaftsgewalt untertan machte, das war die Sicherung des Rechts an sich. Der Geistliche sollte nicht, unter Berufung auf das geistliche Gericht, der Verantwortung überhaupt sich entziehen können, ein

¹ Feller, I. c. 96 ff.

² Vgl. den Vertrag zwischen Österreich und dem Hochstift Chur vom 30. Mai 1503, der freilich nicht zur Anerkennung kam, gedr. bei Jecklin, Materialien zur Landes- und Landesgesch. Gem. III Bünde II (1909), Nr. 144, p. 123 f., Bestimmungen über die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts im Tirol. S. auch Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte IV, Nr. 422, p. 389: Schiedsspruch zwischen Bischof Ortlieb und Herzog Sigmund vom 16. März 1471.

Recht zum Mißbrauch nützen¹. Am Ausmaß der materiellen und sittlichen Not der Geistlichen läßt sich einzig die Ausdehnung der kirchlichen Judikatur erkennen, soweit diese den Klerus erfaßt. Die kriminelle Bestrafung der Geistlichen verblieb grundsätzlich der bischöflichen Kurie und dieser war der Geistliche auch in allen Schuldverhältnissen verhaftet, die sich aus seinen mannigfachen finanziellen Verpflichtungen an den Bischof und seine Kirche so oft ergaben².

Damit ist nur knapp angedeutet, was sich einzig durch die zeitgenössischen Quellen selbst näher umgrenzen läßt. Das Leben schuf überdies Bedingungen eigener Art, welche den Geistlichen dem Urteil des kirchlichen Gerichts überantworteten.

Ein doppelter Wesenszug des damaligen Lebens band nun aber auch das Volk an das kirchliche Recht. Einmal ist es das Ehewesen selbst in seiner ganzen Verwilderung, welches die Zahl der Prozesse steigerte. Für den Bauern, der in alpinen, in sich abgeschlossenen Gegenden wohnte, spielte die weit verbreitete Verwandtschaftsehe, die dispenspflichtig war, eine besonders große Rolle. Noch beachtenswerter ist die Wirkung der heimlichen Ehe³. Deren Formlosigkeit führte zu Verwirrung und rief daher vielen prozessualen Auseinandersetzungen. Diese galten freilich wiederum auch zahlreichen umstrittenen Ehegelöbnissen⁴. Die Kirche suchte durch ihre Rechtsprechung den Mißbräuchen zu begegnen, aber sie fand vielfach Zustände vor, die

¹ Das hebt *Feller*, I. c. 89, deutlich mit Beispielen hervor. Es konnte auch geschehen, daß in anderer Hinsicht die städtische Obrigkeit und der Bischof gemeinsam an Reformen arbeiteten. Schöne Beispiele bieten hiefür die Reformen von Predigerklöstern. Für Chur verweise ich auf *O. Vasella*, *Gesch. d. Predigerklosters St. Nicolai*. Paris 1931, p. 40 ff., bes. 49 f., woselbst Angaben für Reformen anderer Konvente.

² Zwischen der Frage der sittlichen Verhältnisse der Geistlichkeit und des Volkes einerseits und der Bedeutung der geistlichen Judikatur andererseits besteht ein enges Wechselverhältnis. Die Bewertung der Zustände im Klerus, wie sie *K. Eder* in seinem material- und problemreichen, methodisch sonst musterhaften Buch gibt: *Das Land ob der Enns vor der Glaubenspaltung* (Linz a. d. Donau 1933) ist mangels genügender Quellengrundlagen hinsichtlich der Judikatur unvollständig und daher unzulänglich.

³ Die Ausscheidung der Kompetenzen in Hinsicht auf die Ehegerichtsbarkeit zwischen den städtischen Obrigkeiten und der bischöflichen Behörde führte zu besonderen Auseinandersetzungen; s. *Feller*, 89 f.; *Bauhofer*, 26 ff.

⁴ *Bauhofer*, 26, gibt den Unterschied. Durch die copula carnalis wurde das Verlöbniß (sponsalia de futuro) zur Ehe. Auf Näheres können wir hier nicht eingehen.

sie kaum mehr zu meistern vermochte¹. Die weltliche Gewalt bekämpfte die heimliche Ehe durch das Verbot der Eheschließung ohne Konsens der Eltern und betonte dieses Verbot durch ansehnliche Bußen. Doch die Gültigkeit der heimlichen Ehe war damit nicht in Frage gestellt². So lag im Ehewesen der damaligen Zeit eine der wesentlichsten Ursachen für die Ausweitung der kirchlichen Judikatur auf die breiteren Massen des Volkes. In der zweiten Bindung des Laien an das geistliche Recht enthüllen sich noch bedeutendere Zusammenhänge. Wirtschaftliche Momente spielen sehr stark schon in die Verhältnisse des Geistlichen zur bischöflichen Kurie hinein. Beim zins- und zehntpflichtigen Bauern ist die Verknüpfung der wirtschaftlichen mit der kirchlichen Ordnung grundsätzlicher Art, sofern wirtschaftliche Abhängigkeit von Kirchen und Klöstern vorliegt. Alle Schuldverhältnisse, die gegenüber Klöstern und Kirchen aus Zins- und Zehntverpflichtungen bestanden, waren der Beurteilung des kirchlichen Gerichts untergeordnet, damit aber auch der Schuldner im Falle der Klage dem geistlichen Prozeßverfahren anheimgegeben. Das wichtigste Mittel dieses Verfahrens war nun wieder der Bann. Bei wachsender Ungunst der wirtschaftlichen Lage drohte also die Gefahr einer steigenden Anwendung kirchlicher Strafen gegenüber rückständigen Schuldnern. Solcher Geltungskraft des geistlichen Rechts und seiner Strafmittel entsprach dann eine erhöhte Intensität der Spannungen. Die explosive Entladung stellt schließlich der Bauernkrieg dar³. Die

¹ Die Schwierigkeiten zeigt die Supplik Heinrichs VI. v. Höwen, Bischof von Chur, nach Rom um Dispensrecht im 3. und 4. Grad der Verwandtschaft, sowohl aus Schwägerschaft wie Blutsverwandtschaft; gedr. *Vasella*, 183 f.

² So setzten die Statuten des Gerichts Unter-Pontalta im Unterengadin von 1492 fest, daß wer ein Kind ohne der Eltern Zustimmung verheiraten würde oder, sofern die Eltern « nit verhanden waren », ohne den Konsens der zwei nächsten Verwandten, einer Buße von 8 Mark verfalle; s. *Wagner* und *Salis*, Rechtsquellen des Kts. Graubünden II, 88-90, p. 89 Art. 8. Zeitgen. Kopie, Pap. im bischöfl. Archiv Chur M 18, ist hier nicht erwähnt. In einer Appellations-sache (Prozeßakten M 61 l. c.) eines Eheprozesses von Scanfs von 1524 wurde, gemäß reproduziertem und beglaubigtem Akt, der Kopulator der Ehe, Jacobus Schenig, durch Urteil vom 10. Dez. 1523 des Gerichts von Zuoz zu einer Buße von 50 Pfund und zu den Gerichtskosten verurteilt.

³ Charakteristisch erscheinen hiefür die Vorgänge im Vorarlberg von 1523; s. die Darstellung bei *H. Sander*, Vorarlberg zur Zeit des deutschen Bauernkrieges. Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, IV. Erg.-H. (1893), 300 ff. Dazu vgl. die Artikel der Landschaft Sargans vom 3. Juli 1523, besprochen bei *J. G. Mayer*, Gesch. d. Bistums Chur II (1914), 22 f.; zur Vorgeschichte der 1. Ilanzer Artikel diese Zeitschr. 1932, Bd. 26, p. 126. Aus allem geht hervor, daß die Bewegungen im Vorarlberg, in der Sarganser Landschaft und in

Zusammenhänge dieser Rechtsverhältnisse mit den Anfängen der Reformation offenbaren sich in doppelter Hinsicht. Aus ihnen erklärt sich die Abkehr der konservativen Bauernmassen von der Kirche, aus ihnen verstehen wir auch den Sturm gegen die Klöster. Die Verfolgung schuldiger Zehnten mit geistlichen Strafen dürfte jedoch auch die Schwierigkeiten klarer aufzeigen, vor denen die Reformatoren selbst in der Lehre vom Zehnten gestanden haben; denn gerade hier überschritten sich wirtschaftliche und kirchliche Ordnung¹. Die Verknüpfung wirtschaftlicher mit innerkirchlichen Verhältnissen tritt sicher nirgends klarer hervor. Wandlungen der materiellen Lebensbedingungen konnten weitgehend das Verhältnis des Gläubigen zur Kirche beeinflussen.

Die Tragweite der Zentralisation der kirchlichen Rechtsprechung ermessen wir nun erst an ihrer umfassenden Geltung. In dem Maße, wie das Recht und seine Anwendung vereinheitlicht worden sind, wurden auch die Spannungen verstärkt. Die Zentralisation beraubte ja selbst entferntere Territorien der Eigenständigkeit auf dem Gebiete der kirchlichen Judikatur; in welchem Umfang, muß freilich Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein². Der Entfernung entsprach hier, wie immer, die Entfremdung, entsprach eine durch keine Rücksichten gemilderte Anwendung des Rechts. Es schwanden jene Hemmungen, die Menschlichkeit ausstrahlt, eine Menschlichkeit, die nur genährt werden konnte durch das Erleben aus der Nähe. So bildete sich absolutes Rechtsprechen, das Nur-nach-Normen-Richten.

Erst aus diesen grundsätzlichen Fragen ergibt sich auch das richtige Verständnis unserer Briefe. Diese sind der einmalige Ausdruck sich wiederholender Zustände. Im Mittelpunkt des Briefwechsels steht der bischöfliche Siegler. An der Spitze des geistlichen Gerichts

Graubünden einen übereinstimmenden Charakter aufweisen, jedenfalls auch in engerem Zusammenhang gestanden haben.

¹ Dabei muß man sich der starken Verbreitung und der wirtschaftlichen Bedeutung der kirchlichen Zehnten bewußt bleiben. Es war fast eine reale Unmöglichkeit, den Zehntenanspruch der katholischen Kirchen anfangs zu bekämpfen und in der Folge denselben Anspruch zu erheben, ohne sich in Widersprüche zu begeben. Vgl. *Theodor Pestalozzi*, Die Gegner Zwinglis am Großmünsterstift. Schweizer Studien z. Geschichtswissensch. Bd. XI, H. 1 (1918), 89 ff., auch Zw. WW II, 458 ff. und die Äußerungen v. *Muralts* in dieser Zeitschr. 1933, Bd. 27, 268 f.

² Festgestellt werden muß der Kompetenzbereich unterer Instanzen, welche bestehen blieben: des Dekans des Engadins und des Erzpriesters des Vintschgaus.

stand der Generalvikar¹. Doch nicht er verkörpert als erster die rigorose Anwendung des Rechts, sondern jener Beamte, dem zwar nicht bei der Bildung, wohl aber bei der Ausführung des Urteils der entscheidende Einfluß zukam. Das war der Siegler. Sein Name spricht für sein Amt.

In sehr engem Zusammenhang mit dem Gericht steht das *Siegelamt*. Das kirchliche Gericht besorgte neben der Rechtsprechung in weitem Umfang die notarielle Beglaubigung. Es ließ die Urkunden siegeln und erklärte sie damit rechtskräftig. Das gilt nicht allein für alle Urteilsbriefe, die besiegelt sein mußten, um Gültigkeit zu erlangen. Das traf zu für alle Dispens- und Lizenzbriefe, für Urbarien und Zinsbücher jeder Art, vornehmlich der Kirchen und Klöster².

In der Hierarchie der Notare hält nun der *Siegler* die Spitze. Er leitet das gesamte Notariatswesen der bischöflichen Kurie, das innerhalb des ganzen Bistums eine zentrale Stellung einnimmt wie kein anderes Institut dieser Art. Der Bereich der Befugnisse des Sieglers ist damit keineswegs umgrenzt. Aus der Bedeutung, welche die Urteils- und Notariatsgebühren aller Art in der Finanzverwaltung des Gerichts beanspruchen, wächst auch die maßgebende Stellung des Sieglers in der gesamten Finanzverwaltung des Bistums heraus.

¹ Nach unseren vorläufigen Feststellungen sind die Bezeichnungen *Offizial* und *Generalvikar* für das Bistum Chur gegen Ende des 15. Jahrh. identisch in ihrer Bedeutung.

² Beispiele bieten das Chartular von Churwalden von 1467 und das Urbar von St. Nicolai 1515, beide im bischöfl. Archiv Chur. Chart. Churw. fol. LXXIV^b: «Ego Conradus Wenger in decretis licenciatus canonicus et vicarius Curiensis Conrado Kerner publico notario duxi committendum privilegia donacionis cambia ac permutaciones et tractatus cuiuslibet generis, de et super quibus monasterium in Curwald litteras cyrographos ac munimenta obtinet, videre, legere et auscultare et litteras originales penes presens transcriptum et registrum, ubi dicte littere de verbo ad verbum dicebantur translate et registrate, collationare et autenticum ipsum circa litteras hic registratas ab una ad alteram et singula singulis, si concordarent diligenter animadvertere. Que a principio presentis registri iuxta commissum sibi negotium litteras autenticas cum registratis hic contentis dixit concordare et de verbo ad verbum non deficere. Ita michi iudici VIII marcii anno domini M^oCCCC^oLXVII indictione XV^{ta}, dum pro tribunali sedi ante porticum ecclesie Curiensis, retulit, relacionem suam per juramentum roboravit in presencia magistri Martini de Hallis, magistri Alberti Vaistli canonicorum Curiensium cum aliis fidedignis. Acta sunt hec anno mense die et loco quibus supra. Et in fidem premissorum manu mea id scripsi et sigillo iudicii ad finem litterarum consignavi». Siegel abgefallen. Die Vidimierung des Zinsbuches von St. Nicolai fehlt bei der Ausgabe *Jecklins*, Jahresber. d. hist.-ant. Gesellsch. Graubündens 1911, 121 ff., ist geschrieben durch den Gerichtsnotar, Franz Studer aus St. Gallen, dat. 9. März 1515.

Ihm obliegt die Rechnungsführung aller aus dem Siegelamt und dem geistlichen Gericht fließenden Einnahmen. Endlich ist er Schriftführer des Konsistorialgerichts¹. Eine dreifache, in jeder Hinsicht umfassende Aufgabe kennzeichnet also die Rolle dieses hervorragenden bischöflichen Beamten. Im Richterkollegium des Offizialats freilich tritt er bei der Urteilsberatung wohl völlig beiseite. Aber kraft seiner Stellung wird er geschult durch eine langjährige Erfahrung. Er verkörpert, viel ausgeprägter als der Generalvikar, dem zumeist im raschen Wechsel des Amtes nur wenige Jahre der Tätigkeit beschieden sind, die Tradition der Praxis². Er wird durch die Kenntnisse, die er in einer durch keine anderen Sorgen belasteten Wirksamkeit sammelt, zum wichtigsten Helfer des Gerichts, der Kurie überhaupt. Er ist, modern ausgedrückt, der Chefbeamte. Als solcher beherrscht er in weitem Umfang den gesamten Verwaltungsapparat der Diözese. Er erläßt im Namen des Gerichts die zahllosen Mahnungen, Ladungen, die Urteilsbriefe, er gibt ihnen Form und Gestalt, aber auch die Melodie der Schärfe oder Milde.

In solcher Fülle der Gewalt tritt uns die Persönlichkeit des *Sieglers Andreas Gablon* aus Schlins im Vorarlberg entgegen. Zwei Jahrzehnte lang versieht er sein Amt, bis in jene Zeit hinein, da der Sturm der neugläubigen Bewegung die kuriale Verwaltung des Bistums auseinanderriß³. In allem ist dieser Mann durchdrungen von der Wichtigkeit seines Amtes. An Kraft des Willens hat er seine Vorgänger ohne Zweifel überragt, auch an Ordnungsliebe. Seine Rechnungsprotokolle sind ausgezeichnet durch Klarheit und peinliche Genauigkeit⁴. Ein

¹ FB ist von drei Siegleren geschrieben: Paul Erenzheimer, Jodocus Neyer und Andr. Gablon. Ein Teil der Offizialatsrechnungen beruhen jedenfalls auch auf dem sogen. « liber fisci », doch ist trotzdem anzunehmen, daß der Siegler als eigentlicher Beamter dem Konsistorialgericht angehört hat.

² Gablon war Siegler spätestens seit 1514. 1513 April 14 und Juli 14 (Or. Pg. bischöfl. Archiv Chur): « presbyter Cur. diocesis sacra imperiali auctoritate notarius publicus ac venerabilis curie Curiensis notarius substitutus in locum providi viri Lucii Marci Munghofer de civitate Curiensi laici Curiensis sacra et imperiali auctoritatibus publici et eiusdem curie Curiensis collateralis notarii et scribe jurati specialiter deputatus ». 1513 Juli 14 erscheint noch Jodocus Neyer als Siegler. Von Gablon stammen noch das Ausgabenbuch des Sieglers 1529-30 und das Rechnungsbuch 1527-31. Daß das Amt des Generalvikars sehr viel gewechselt hat, werden wir gelegentlich unseres Verzeichnisses der Generalvikare aufzeigen.

³ Mayer, Gesch. d. Bistums Chur II, 42 f. Ein Großteil der Domherren residierte schon 1529 in Feldkirch.

⁴ Seine Schrift ist besonders sorgfältig; inhaltlich sind seine Protokolle ausführlicher als jene Erenzheimers.

ausgesprochener Sinn für Wahrheit beseelt ihn. Es könnte kaum in einem Fall gesagt werden, daß er der Versuchung der Parteilichkeit erlegen wäre, durch Bevorzugung des einen und Benachteiligung des andern. Er ist mehr zu Schärfe denn zu Milde geneigt. Er will die Gerechtigkeit gewahrt wissen. Unverkennbar haftet ihm ein Zug der Strenge an. Nur die Fürbitte des Bischofs oder von Pfarrern und Gemeinden bestimmt ihn zur Nachsicht¹. Die Härte seines Verfahrens entspricht nicht allein innerer Haltung. Der eigenen Einsicht öffnet er sich. Wie oft muß er es aber erleben, daß ihn Haß und Verleumdung und Falschheit umlauern, Parteien unehrlich sind und das Gericht selbst der Unterschiebung falscher Tatsachen zum Opfer fallen kann². Das Amt ist gefährlich. Gerechtigkeit ist zu allen Zeiten schlecht belohnt worden. Hans von Marmels, Herr zu Haldenstein, wird ihm zum Todfeind³. Andere verklagen ihn bei seinen Vorgesetzten, verfolgen ihn durch Lügen. So kann er, begreiflicherweise, selbst rücksichtslos, lieblos handeln, auch dann, wenn Mitleid und Liebe ihn beseelen müßten, so kann er auch der Täuschung verfallen. Dieser Siegler ist ein Mann von Macht, und Macht haben ist gefährlich. Seine Gewalt gebraucht er bei der Ausführung der Urteile. Dabei gebot der Siegler über die Fülle der Rechtsmittel, welche ihm ein straffes System in die Hände legte. Ihm oblag es vor allem, die ausgefallten, zumeist durch feste Taxen vorgeschriebenen Gebühren

¹ Fürbitten FB 683 (Bischof u. Konrad v. Marmels), Graf v. Sulz 386, Rat von Feldkirch 442, 569, Drusianisches Kapitel 419 usw.

² FB 662 heißt es von Lucia Deya in Conters (Oberhalbst.): « Ipsa est pauper. Est in Athisi. Est nunc in Chur mendicans ceca mit dem falben maitli, nichil omnino habet preter elimosinas, ceca et clauda est, miserrima etc. et pro tali ipsam vidi in civitate Curiensi ». Eintr. vom 23. Juli 1515. FB 986 heißt es von Peter v. Brigels in Schleuis: « Non parcat, quia menciendo contra me superiores instigavit, asserens enim principale 1 florenum fuisse. Mentitur ». Jan. 1522. FB 811 steht über Laurenz Marugg von Präz: « Est deperditus, nam pauper mendicus est, ut omnes testantur ». Nach 13. Juli 1516. FB 470 schreibt Gablon über Nikl. Mayer in Thüringen: « Pretendit in promptis solvisse, caute investigetur, nam homo dolosus est, quia negavit copulam cum actrice per iuramentum, postea compertum, simile hic fieri posset, tamen non procedatur iuxta informacionem cedulae intruse ». Nach 8. Nov. 1521. Ein letztes Beispiel mag die Schwierigkeiten, vor denen das Gericht oft stand, aufzeigen. FB 258 (über Ursula Schwigkli von Sargans): « Dicta actrix ob collusionem esset etiam multanda, nam ante annum ipsum maritum super impotencia coeundi in causam traxit, uti partes ad triennium per decretum debebant cohabitare, minime cohabitarunt, sed mox ab invicem discesserunt occasionando adulterium rei ex mutua (ut presumitur) collusionem ». Eintr. vom 12. Juli 1522.

³ Aus FB. Die einschlägige Stelle fehlt uns leider.

und Bußen einzutreiben¹. Hiefür handhabte er wie kein zweiter im Namen des Gerichts den Bann.

Der Siegler war zuständig für das ganze Bistum. Das entsprach dem Geltungsbereich des kirchlichen Rechts. In dieser Kleinwelt des Bistums galt es ein tausendfältiges Leben zu übersehen. In jeder Pfarrei leben dieselben Gläubigen, wirken die Geistlichen der einen und einzigen Kirche. Das gibt der ganzen Aufgabe des Sieglers das Große und Weite. Doch gerade aus diesem Grunde kann dieser Beamte so wenig wie das Gericht alle Verhältnisse kennen. Kurie und Siegler bedürfen der Hilfe des Seelsorgegeistlichen. An der bischöflichen Verwaltung hatte der Geistliche seinen bestimmten Anteil. Er war dem Gericht nicht bloß als Prozeßpartei verbunden, sondern auch als wichtiger Helfer. Der Geistliche lebte in der Gemeinde und für die Gemeinde. Er erschien als Erster verantwortlich für das Geschehen in der Pfarrei oder Kaplanei, das keinem andern so nahe ist. Er kennt das Werden und Vergehen der Menschen; er weiß um das Wohl und Wehe seiner Gläubigen, auch um ihr Schicksal, das diese so oft in die Ferne treibt oder der Armut in der Heimat preisgibt. Es ist ein Auf und Ab, ein Wechsel des Lebens, das immer wieder den Alltag verändert und neue Beachtung erheischt. Manches abenteuerliche Schicksal erfährt der Siegler vom Geistlichen. Schuldner ziehen als Söldner in die weite Welt: nach Spanien, Frankreich, Italien². Im fremden Kriegsdienst kämpfen sie gegen ihre Not in der Heimat. Viele kehrten nicht wieder. Einer vermag vor allem darüber den notwendigen Aufschluß zu geben: der Seelsorger. Er betreut die Laien, steht mit ihnen in engster Beziehung und ist zugleich der Kurie verbunden. Er ist Mittler zwischen beiden, und im umfassenden Apparat der bischöflichen Verwaltung ist er ein für die Kurie wie für die Gemeinde gleich unentbehrlicher Helfer. Der Geistliche besorgte den so dringenden Nachrichtendienst, er ist pflichtig zur Auskunft. Darin sind unsere Briefe an den Siegler vor allem begründet.

Doch die Last anderer Pflichten bedrückte den Geistlichen. Er

¹ Zur Frage des Taxenwesens ist festzuhalten, daß feste Taxen bestanden haben, doch sind sie je nach der Sachlage auch erhöht oder erniedrigt worden, letzteres meistens zwangsläufigerweise bei Armut.

² Ulrich Beck von Rankweil, zuvor in Chur, Knecht in Spanien (FB 407), Jodocus Riner von Laterns (Vorarlberg): « Est in partibus Hispanie et habet vestes domi, arrestantur ». Dez. 1523 (FB 423). Frankreich (376), Mailand (82, 124, 235 usw.), Neapel (104, 640), Venedig (684, 727) etc. Es gibt sehr viele Beispiele für den Verzug von Pfarrgenossen nach dem Ausland.

diente dem Gerichte auch als Amtsperson, nicht zuletzt kraft der Bildung, die ihn über die Masse aller andern Gemeindeglieder heraus hob. Er mußte sehr oft in Prozessen die Zeugen vernehmen, er verfaßte hiefür das Protokoll und übersandte dieses der Kurie¹. Pflicht des Geistlichen war es, die Mahnungen und Ladungen zu verkünden. Zumeist geschah es in der Kirche, an Sonntagen, wenn die Gemeinde sich vollzählig wie nie versammelte, keine harte Arbeit die Menschen vom Dorf fernhielt. In der Kirche werden die Zeugen gefordert, die Strafen verkündet².

Welche Verantwortung den Seelsorger aus dieser Doppelstellung zu Kurie und Pfarrei traf, offenbaren uns die Briefe ganz deutlich. Wie sehr ist er seinen Pfarrgenossen zum Dienste verpflichtet! Als Kenner der kirchlichen Vorschriften berät er seinen Gläubigen. Er legt dem Siegler die Not der Eheleute dar, er bittet für sie um die unentbehrliche Dispens. Bezeichnend ist es, daß Gregor Bünzli, einst Lehrer Zwinglis in Basel, jetzt Pfarrer zu Weesen, sich leise auf das weltliche Recht beruft³. Sorge des Pfarrers ist es wiederum, für den Sterbenden in eiliger Nachricht die Absolution vom Banne zu erwirken, damit der Tote der geweihten Erde übergeben werden kann⁴. Stets neue Hilfe drängt den Geistlichen. Er spielt im kleinen, entfernten Bergdorf den Notar, kraft einer Bildung, die ihn immerhin in die Kunde vom Abfassen rechtskräftiger Urkunden und Bürgschaften eingeführt hat. Fern aller Welt, da die üblichen Notare ihr Amt ausübten, blieb der Dorfgenosse auf diese Dienste seines Geistlichen angewiesen. Rasch und sicher mußte er dem Siegler die Bürgschaft ausstellen, die ihn vor dem weiteren Prozeßverfahren bewahrte. Das traf viel häufiger zu, als wir es uns heute zu denken vermögen. Die trockenen Rechnungen

¹ *Wackernagel*, *Gesch. d. Stadt Basel II*, 2, 714. Zeugenprotokolle von Geistlichen sind mehrere in den Prozeßakten, die uns erhalten geblieben sind (M 61 Bischöfl. Archiv Chur).

² *Thommen*, *Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österr. Archiven V*, Nr. 300, p. 288. 1497 Juni 21 berichtet Hs. v. Capaul, Hauptm. v. Fürstenburg: « Als mir E. f. g. schribt, wie etlich priester ungehorsam syend gewesen, die brief wider den spitaller ze verkünden, hat sich kainer gewidret. Dan als ich indenck bin, han ich E. f. g. geschriben, wie der pfarer von Liechtenberg den banbrief in der wuchen nit verkünden wolt. Dan er maint, es wer nit gewonhait dan allain am sunentag. Die lüt sessend och wit von ainander in berg und tal, kemend och sust nit zu der kilichen ». Vgl. die Exekutionsvermerke des Pfarrers auf den Mandaten des Sieglers Nr. 8 f.

³ Brief Nr. 3.

⁴ Brief Nr. 9.

von Laien und Klerikern in ihrem großen Umfang verraten es uns. Da sind Geschwister, die für ihren verstorbenen geistlichen Bruder, welcher der Kurie Schuldner über den Tod hinaus geblieben ist, haften müssen, nach Monaten Stück um Stück der Schuld abtragen wollen¹.

Da sind aber nicht nur jene, die bei Zeit und Gelegenheit mit der Kurie zu tun haben. Es sind ihrer andere, die durch ihren Beruf der Kurie verbunden bleiben: die Botengänger der Pfarreien, die über die Berge hinunter nach Chur ziehen, wo Dispensen und Ablässe und Bettelbriefe für neu errichtete Stiftungen verliehen werden. Diese Boten haben kein Leben, das zu behaglichem Dasein führt. Not und Sorge für die Familie drängen zu diesem Beruf, der Opfer erfordert. Die Geistlichen von Süs, Pfarrer und Kaplan, bekunden es in ihrem Brief. Dieser ist ein ergreifendes Zeugnis menschlicher Liebe und des Gutseins zu den Armen und vom Leben Bedrängten. Keine Zeilen beleuchten schlichter und schärfer zugleich den Gegensatz zwischen Siegler und Geistlichen in ihrem Denken über Schuldner, als dieses kurze Schreiben. Der Siegler arbeitete eben als Beamter mit jener peinlichen Ordnung und scharfen Sicht, die sein Beruf ihm mitgab. Sein Pflichtbewußtsein bestand aus Recht, das er auf seiner Stube ungetrübt und ungemildert erkannte. Der Geistliche aber sah aus der Nähe die Not und das Elend und empfand die Liebe, die arme Menschen um der Armut willen beanspruchen dürfen. In einer tief empfundenen Ironie mahnen die Geistlichen von Süs den Siegler zu Liebe und Erbarmen; sie lassen ihn fühlen, daß zu hartes Recht sich in Unrecht kehrt². Es ist eine Stimmung, die in den Briefen Michael Kibers und seines Sohnes wieder auflebt. Michael Kiber ist einfacher Schulmeister in Bludenz. Von seinen Diensten, die er der Kurie während Jahren geleistet hat, als Pedell im drusianischen Kapitel durch Austragen der Dispensen, Mandate und Briefe aller Art, ist ihm jetzt nur eines geblieben: eine Schuld von 30 Gulden, die schwer auf ihm lastet. Sein Sohn, Kaplan Luzius Kiber, hat acht Angehörige zu ernähren. Woher die Not? Die Briefe von Vater und Sohn schildern es in packender Weise. Der Siegler hat gegen den Vater eine Exkommunikation erlassen, um der Schulden willen, ungeachtet der Bitten des Sohnes, ihn zum Bürgen anzunehmen. Der Rat von Bludenz empfiehlt den Kaplan an den Bischof, der Siegler aber fordert die Bürgschaft, so wie es das Recht

¹ Briefe Nr. 4, 10.

² Brief Nr. 2.

verlangt. Über alle eigenen Versehen hinweg hat der Siegler sein Recht auf das Geld gefordert, und dieses Recht will er durch den Bann verfolgen. Dem Schulmeister droht nun Pfändung, Verlust von Familie und Heimat. Doch ist es nicht die Stimme der Auflehnung, die wir hier vernehmen, nicht Zorn, nicht Erbitterung klingen hier durch, nur Bitte um Mitleid und das Versichern, gehorsam sein zu wollen. Auch so ist der Druck unverkennbar, der auf diesen Menschen lastet. Die Not fühlen Vater und Sohn, und diese ringt sich durch in erschütternder Bitte um Milde und Nachsicht. Michael Kiber ist der Knecht, der Siegler der Herr, aber als Vater soll er handeln ¹.

Grenzen kannte die Kurie im Anwenden der Zensuren kaum. Sie ging oft unnachsichtlich vor und verfiel dem Irrtum. Auch dann mußte der Geistliche eingreifen. Sebastian Ytan, Kaplan in Bevers, bezeugt es. Es war nicht nur geflissentliche Eigenliebe eines untergeordneten Beamten, die hier das Handeln bestimmte, sondern auch Dienst an der Wahrheit. Wieder galt es die Forderung einer Geldschuld einzutreiben. Doch die Dinge lagen hier anders. Jakob Planta von Samaden war gestorben, überlastet mit Schulden. Durch die gerichtliche Bestellung von zwei Vormündern war den Kindern die Verfügung über das Erbe entzogen. Die Kurie bannte nun die Kinder. Zu Unrecht, wie Kaplan Ytan berichtet. Die Schuldigen waren die Vormünder, die einzelne Gläubiger unrechtmäßig begünstigten. Aus Liebe zu seinem Bischof bietet Ytan dem Siegler seine Dienste an. Er verlangt für die Kinder die Aufhebung des Bannes und eine scharfe Mahnung gegen die schuldigen Vögte ².

Diesem Dienst an den Pfarrgenossen entsprachen strenge Pflichten gegenüber der Kurie. Für die Durchführung der Prozesse war der Pfarrer verantwortlich. Unterließ der Pfarrer die Verkündung des Bannes, so war er selbst dieser geistlichen Strafe verfallen. Wie sehr dadurch die Stellung des Seelsorgers gefährdet wurde, enthüllt uns der Brief von Meister Ulrich Mayer, des Pfarrers in Altenstadt. In seinem Brief an den mächtigen Siegler findet Mayer bittere Worte, die den Zorn und die Entrüstung des vielgeplagten Geistlichen grell aufleuchten lassen. Es ist nicht nur der Unmut über unsäglich Mühe und Schererei, sondern auch das Wissen um die eigene Gefahr, falls er die Erfüllung der schweren Pflichten unterläßt, das hier den beschwingten Ton der Rede geprägt hat ³.

¹ Briefe Nr. 6 f.

² Brief Nr. 8.

³ Brief Nr. 20.

Die doppelte Verpflichtung des Seelsorgers gegenüber der Kurie und seinen Gläubigen schafft das breite Spannungsfeld. Seine Mittelstellung drängt den Geistlichen unweigerlich in ernste Konflikte; denn er darf weder die Laien noch die Kurie vor den Kopf stoßen. Er muß sich mit beiden Teilen abfinden. Diese dilemmatische Lage spitzt sich aus neuen Motiven erst recht zu. Der Seelsorger war in seiner eigenen Person dem kirchlichen Gericht viel stärker verhaftet. Er selbst war stets der Gefahr der Strafverfolgung ausgesetzt, um kleinerer und größerer Vergehen willen. Die Lösung des Konfliktes war ihm erschwert, weil die gerichtliche Absolution an finanzielle Leistungen gebunden blieb. Der Geistliche bedurfte z. B. der Absolution, wenn er im Konkubinat lebte, so oft er Kinder erzeugte. Die Absolution kostete ihn immerhin eine Summe, deren regelmäßige Leistung bei einem oft niedrigen Gehalt und nun gesteigerter Lebenshaltung ihm oft zu schwerer Last wurde¹. Konnte er in diesen und anderen Fällen nicht bezahlen, so drohte ihm das kirchliche Prozeßverfahren. Daraus erwachsen stets neue und höhere Kosten. Konnte er diese wieder nicht aufbringen, verfiel er sehr bald der Suspension. Das aber war Enthebung vom Amt. Der Seelsorger konnte seinen priesterlichen Dienst an der Gemeinde nicht mehr versehen, die Gemeinde aber erwartete es von ihm². Tat er es doch, ungeachtet der Suspension, so geriet der Seelsorger in schärfere Konflikte mit der Kurie.

So ergab sich aus der Umkehrung des Verhältnisses zwischen Pfarrer und Pfarrgenossen abermals eine verschärfte dilemmatische Lage für den Geistlichen. Suchte er den angegriffenen Laien zu schützen, verweigerte er die Durchführung des Bannes, war er selbst der Strafe der Kurie preisgegeben. Vollzog er, selbst von den geistlichen Zensuren betroffen, den Dienst an der Gemeinde, war diese wohl befriedigt, die Kurie dagegen herausgefordert³. Leistete er der kirchlichen Obrigkeit

¹ Die Bedeutung des Konkubinats liegt u. E. mehr in der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung, während es in seinen gewöhnlichen Formen zu geringen Spannungen mit dem Volk geführt hat. Daß die Taxen für die Absolutionen niedrig gewesen wären, darf nicht behauptet werden. Hierin muß *J. Löhr*, *Methodisch-kritische Beiträge etc. Reformationsgeschichte. Studien und Texte* H. 17, 100, zugestimmt werden.

² Vgl. Briefe Nr. 11, 17.

³ Das zelebrieren in Suspension ist hinlänglich bezeugt. FB 178 (*J. Sporer*), 402, 453, 520 (non intelligendo processus), 672, 682, 823 etc. Die Bestrafung wegen Zelebration vor Gebannten ist nicht selten, ebenso wegen Nichtdurchführung des Bannes. FB 278, 378 (Non intimavit excommunicationem), 474, 1127 etc.

Gehorsam, konnte er mit der Gemeinde in Konflikt geraten. Die Lösung solcher Spannungen war unsäglich schwer.

Zwei ernste Folgen waren in allem unvermeidbar : die Häufung der Schulden und das Bewußtsein, um dieser Schulden willen mit geistlichen Strafen verfolgt zu werden. Immer wieder tritt diese Vermischung der wirtschaftlichen mit der kirchlichen Ordnung als entscheidendes Element des kirchlichen Strafprozesses hervor. Sie erklärt sich einzig aus den fiskalischen Bedürfnissen des bischöflichen Staates, der, geschwächt durch die politische Hochentwicklung der Gemeinden, neue finanzielle Quellen erschließen mußte. Das führte zur verstärkten Verkoppelung der kirchlichen und weltlichen Ordnung. Diese entsprach wiederum der engen Verbindung kirchlicher und weltlicher Macht, dem wesentlichen Merkmal des Mittelalters überhaupt. Deswegen schloß der Niedergang der politischen Macht der bischöflichen Kirche auch die Schwächung der kirchlichen Autorität in sich. Diese Autorität galt als entwertet, weil sie ausgeübt wurde in Formen, die dem Charakter der Kirche nicht mehr gemäß erschienen. Was aber trotzdem gewaltigen Widerstand bot, was vor allem die Kirche als heilbringende Anstalt erhielt, war nicht ihre Berufung zur « absolutio in foro contentioso », zur gerichtlichen Absolution, sondern zur « absolutio in foro conscientiae », zur sakramentalen Lösung der Schuld. Trotz allen Überwuchern der kirchlichen Judikatur ist das Wissen um diesen fundamentalen Unterschied auch damals lebendig geblieben¹. Aus diesem doppelten Charakter kirchlicher Autorität erklären sich, geschichtlich gesehen, Krise und Rettung der Kirche.

Die anstößige Anwendung des Banns in Geld- und Schuldsachen ist also in privatrechtlicher Hinsicht vor der Reformation nicht beseitigt worden. Der Staat und der Laie persönlich haben trotz allem den Bann noch weitgehend anerkannt. Stumpf waren diese geistlichen Waffen freilich im Kampf öffentlich-rechtlicher Gewalten ; aber dieser Kampf stellt im Ablauf des täglichen Lebens nicht das Reguläre, sondern das Außergewöhnliche dar². So blieb aus diesem Grunde, neben aller sittlichen Unordnung, für die neue Lehre eine breite Angriffsfläche.

¹ Vgl. auch hiezu als Beispiel Brief Nr. 13. Fraglich ist natürlich trotz allem die Wirkung im einzelnen auf das Volk, das wie in der Ablaßpraxis so auch hier irrtümlichen Auffassungen verfallen konnte.

² Vgl. auch Brief Nr. 26. Darauf muß sehr geachtet werden. Weil man zu sehr auf die kirchenpolitischen Kämpfe zwischen städtischen Obrigkeiten bzw. Gemeinden und kirchlichen Behörden zurückgriff — die urkundlich besser bekannt sind — kam man zu irrigen Schlußfolgerungen.

Im Kampf gegen die katholische Lehre hat die neugläubige Bewegung auch die privatrechtliche Geltung des Bannes beseitigt, indem sie die geistliche Hierarchie und das geistliche Recht der katholischen Kirche völlig negiert hat. Sie bot damit breiten Massen des Volkes, die in der Glaubensgewißheit erschüttert waren, besonders aber vielen Geistlichen die Gelegenheit, sich von einem häufig beängstigenden Druck zu befreien. Doch tat die gegnerische Front es wohl nicht ungestraft; denn jene unüberwindbaren Schwierigkeiten, welche die Reformatoren bei der Einführung des kirchlichen Bannes in den Kreisen der städtischen Obrigkeiten gefunden haben, lassen sich ohne das frische Erlebnis der altkirchlichen Praxis und deren Bekämpfung kaum verstehen ¹.

¹ Wurde einmal von außen her die grundsätzliche Frage nach dieser Bannpraxis gestellt, dann blieb es unvermeidlich, daß die stark geladenen Spannungen zu förmlichem Aufruhr sich steigerten. Gemäß der Reformation gab es keine nur vereinzelt Zweifel mehr in die Berechtigung einmaliger Strafen, sondern nur grundsätzliche Negation. Zur Bannfrage s. Zw. WW IV, 25 ff., bes. die Bemerkungen W. Köhlers p. 29. *W. Köhler*, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium I (Leipzig 1932), p. 274 ff.

